



Gemeinde Ittigen
Dienstleistungszentrum
Rain 7
3063 Ittigen
z.H. des Gemeinderats

Ittigen, 6. November 2023

Vernehmlassungsantwort Teilrevision Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Hiermit nehmen wir gerne zum Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) Stellung. Dabei nehmen wir zur Departements- und Dossierverantwortung, zum besoldeten Nebenamt des Gemeindepräsidenten und zu den ständigen Kommissionen Stellung.

Departements- und Dossierverantwortung (Art. 37a-c)

Die EVP unterstützt diese Änderungen.

Besoldetes Nebenamt des Gemeindepräsidenten (Art 38. Abs. 2)

Die EVP begrüsst diese Änderung. Sie ist damit einverstanden, dass der Ittigger Gemeindepräsident nicht in einem 100%-Pensum, sondern in einem etwas geringeren Pensum (z.B. 80%), arbeiten dürfte, sofern er seinen Aufgaben und Verpflichtungen so auch nachkommen könnte. Aus Sicht der EVP würde ein niedrigeres Pensum des Gemeindepräsidenten den Gemeinderat als Kollegialbehörde stärken.

Ständige Kommissionen (Art. 41, Anhänge)

Die EVP unterstützt diese Änderungen grundsätzlich.

Folgende Bemerkungen zur geplanten Änderung des Artikels 41 und zur geplanten Aufhebung der Anhänge "II Sozialkommission" und "III Bildungskommission" sowie zu den Kommissionen im Allgemeinen sind uns jedoch wichtig zu erwähnen:

- In den Erläuterungen zur Vernehmlassung schreiben Sie beim Artikel 41: "Der Gemeinderat kann gestützt auf Art. 42 Abs. 3 GO nicht entscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Sollen den Kommissionen Entscheidkompetenzen übertragen werden, ist dafür eine Rechtsgrundlage in einem Reglement erforderlich." Dies jedoch scheint die GO nicht vorzusehen, denn in Art. 42 Abs. 1 heisst es nur von "nicht entscheidbefugten Kommissionen". Wir möchten Sie deshalb ersuchen, den Artikel 42 so zu ändern, dass klar wird, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, aus ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Art. 31 VV) ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Art. 30 VV) zu machen, und zwar indem sie Entscheidbefugnis/Kompetenzen für Kommissionen in einem Reglement festschreibt (so wie dies z.B. bei der SiKo (RöS) der Fall ist oder so wie Sie dies für die BiKo (Bildungsreglement) planen).
- Im Anhang II zur GO werden in Abs. 6 vier Zuständigkeiten der SoKo aufgelistet. Da der Anhang II der GO aufgehoben werden soll, ist uns nicht ganz klar, was mit diesen Zuständigkeiten passieren soll. Leider schreiben Sie diesbezüglich auch nichts in den Erläuterungen zur Vernehmlassung. So wie wir dies verstehen, würden diese Zuständigkeiten ersatzlos wegfallen. Diese Zuständigkeiten könnten jedoch in ein Reglement oder vielleicht in eine Verordnung übernommen werden. Die EVP beantragt deshalb, dass geprüft wird, ob diese Zuständigkeiten in ein Reglement oder in eine Verordnung übernommen werden sollen, oder ob diese Zuständigkeiten ersatzlos wegfallen sollen.
- Die EVP möchte erwähnen, dass sie die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) durch den Gemeinderat grundsätzlich unterstützt (GO Art. 43, VV Art. 32). Das Einsetzen solcher Kommissionen ist aus Sicht der EVP eine gute Gelegenheit, interessierte Bürger in die Ittigger Politik und den Entscheidungsprozess gewisser Geschäfte einzubeziehen. Mitglieder von Spezialkommissionen sind oft motivierter und aktiver als solche von ständigen Kommissionen, da sie vom jeweiligen Geschäft entweder direkt betroffen oder besonders daran interessiert sind.
- Aus Sicht der EVP ist es für die Parteien schwierig, genügend motivierte Personen zu finden, welche bereit sind eines der Partei zustehende Kommissionsamt auszuüben. Aus diesem Grund stellt die EVP die Frage, ob es nicht auch Möglichkeiten geben würde, die Zusammensetzung der Kommissionen (Art. 42 Abs. 2 GO) so zu ändern, dass nicht mehr der Parteiproporz entscheidend ist, dass aber trotzdem die Diversität von Meinungen innerhalb der Kommissionen gewährleistet ist. Wenn die Mitglieder der Kommissionen nicht mehr von Parteien gestellt würden, könnte es zudem sein, dass sich vermehrt Personen für das Ausüben eines Kommissionsamt zur Verfügung stellen würden, welche sich keiner Partei verpflichten möchten.
- Aus Sicht der EVP ist ein Grund, warum die Kommissionsämter sich eher geringerer Beliebtheit erfreuen, dass viele Kommissionen keine Entscheidbefugnis haben (ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, VV Art. 31). Die EVP stellt deshalb die Frage, ob es

sinnvoll ist, wenn Kommissionen Entscheidbefugnis (oder wo dies schon vorhanden *mehr* Entscheidkompetenzen) erhalten. Es ist allerdings sinnvoll, wenn Kommissionen mit Entscheidbefugnis Fachpersonen als Mitglieder haben (Stichwort: fachliche Kompetenz). Deshalb stellt die EVP die Frage, ob es sinnvoll wäre, die Zusammensetzung von Kommissionen ähnlich zur Zusammensetzung der SoKo zu wählen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Haller
Präsident EVP Ittigen